

mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion der Piraten und des fraktionslosen Abgeordneten Schwerd bei Ablehnung der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion.

Ich rufe auf:

7 Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12365

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/13046 – Neudruck

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/13105 – Neudruck

zweite Lesung

Ich eröffne die Aussprache und erteile für die SPD-Fraktion Frau Kollegin Wagener das Wort.

Tanja Wagener (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren! Psychosoziale Prozessbegleitung, ich glaube, wenn ich hier fragen würde, was man darunter versteht, dann wüsste es nicht jeder. Aber es ist ein nicht ganz unwichtiges Thema, gerade für Opfer von Gewaltverletzungen und Straftaten.

Wer Opfer einer schweren Körperverletzung, eines Sexualverbrechens oder eines Raubes geworden ist, ist erheblichen psychischen Belastungen ausgesetzt, wenn er im Strafverfahren mit dem erlittenen Tatgeschehen oder auch dem Täter bzw. der Täterin konfrontiert wird. Diese Erkenntnis hat auch der Bundesgesetzgeber gewonnen und im letzten Jahr das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren erlassen. Ziel ist es, dass Opfer von Straftaten professionell in emotionaler Hinsicht und psychologisch unterstützt werden.

Wir beraten jetzt im Plenum das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, welches regeln wird, wie dieses Bundesgesetz vor Ort umgesetzt werden wird.

In diesem Gesetzentwurf werden die Voraussetzungen für die Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern, Ausbildungsvor-

gaben und Fortbildungspflichten geregelt. Im September haben wir dazu im Rechtsausschuss eine Sachverständigenanhörung durchgeführt. Selten habe ich eine Anhörung verfolgt, bei der so viel Lob von den Sachverständigen über einen Gesetzentwurf geäußert wurde. Ein paar Anregungen haben sie uns trotzdem mit auf den Weg gegeben. Diese Anregungen hat Rot-Grün in einen Änderungsantrag aufgenommen, dem sich jetzt aber dankenswerterweise alle anderen Fraktionen angeschlossen haben.

Die erste Änderung, die wir gerne vornehmen würden, betrifft die Fortbildungspflichten der zukünftigen Prozessbegleiter. Ihre Anerkennung kann – so steht es jetzt im Gesetzentwurf – widerrufen werden, wenn sie beharrlich einer Verpflichtung zur Fortbildung nicht nachkommen. Wir möchten gerne mehr Druck reinbringen. Unser Anliegen ist, dass es keine Kann-Bestimmung bleibt, sondern dass daraus eine Soll-Bestimmung wird. Das heißt, dass die Anerkennung entzogen werden soll, wenn entsprechende Fortbildungen nicht durchgeführt werden.

Eine zweite Änderung – auch gerne auf Hinweis der Sachverständigen angenommen – war, dass wir in das Gesetz eine Evaluation reinschreiben möchten, dass wir in fünf Jahren das gute Gesetz, das wir heute hoffentlich auf den Weg bringen, evaluieren und schauen können, ob es tatsächlich so gut ist, wie wir es zumindest im Moment im Kopf haben.

Weitere Änderungen, die wir vornehmen wollen, sind eher redaktioneller Art und konkretisieren den bisherigen Gesetzentwurf.

Dementsprechend kann ich mich kurz fassen. Wir haben eine sehr vorbildliche Regelung hinsichtlich der psychosozialen Prozessbegleitung gefunden. Wir bleiben bei dem Zweisäulenmodell, welches besagt, dass nicht nur freie Träger diese Prozessbegleitung anbieten dürfen und können, sondern auch der Allgemeine Soziale Dienst der Justiz. Ich bin ganz froh darüber, dass wir das auch einverständlich hinkommen haben. Noch mal Dank an das Justizministerium für diesen Gesetzentwurf.

Nur 13 Paragraphen umfasst der Gesetzentwurf, Paragraphen, die besonders schutzbedürftigen Opfern von Straftaten helfen werden. Das ist sicherlich unser aller Anliegen. Ich hoffe, dass wir alle nie in die Situation kommen, dieses Gesetz in Anspruch nehmen zu müssen. Aber ich hoffe, dass es denjenigen helfen wird, die Opfer von Gewaltverbrechen oder Straftaten werden, die sie sehr belasten.

Ich bitte um Zustimmung zum Änderungsantrag und zum entsprechend geänderten Gesetzentwurf. – Ich danke Ihnen.

(Beifall von der SPD und Dagmar Hanses [GRÜNE])

Vizepräsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Frau Kollegin Wagener. – Für die CDU-Fraktion spricht Herr Kollege Hendriks.

Heiko Hendriks (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Heute ist ein guter Tag für den Opferschutz, denn mit dem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren stärken wir nicht nur den Opferschutz, sondern auch die Opferrechte.

Meine Damen und Herren, dass wir dies gemeinsam, überfraktionell machen, ist ein gutes Zeichen, denn dieses Thema eignet sich nicht zur parteipolitischen Auseinandersetzung.

Es eignet sich aber sehr wohl für die Diskussion über den richtigen Weg. Diese Diskussion haben wir in mehreren Ausschüssen geführt. Wir haben auf Antrag der CDU-Fraktion eine Sachverständigenanhörung durchgeführt, die sehr gut war, weil uns die Fachleute den einen oder anderen Hinweis gegeben haben, an welcher Stelle wir vielleicht noch Feinjustierungen vornehmen sollen. Denn es geht insbesondere darum, wie Opfern von Gewalt- und Sexualstraftaten in Zukunft geholfen werden kann, Strafverfahren insgesamt besser zu bewältigen.

Meine Damen und Herren, die CDU-Fraktion hat von Anfang an sehr viel Wert darauf gelegt, dass insbesondere die Qualifikation der Betreuerinnen und Betreuer einen hohen Stellenwert hat. Wir haben geregelt – mittlerweile ist das gemeinschaftlich geregelt –, welche Fortbildungsmaßnahmen besucht werden müssen. Wir haben auch geregelt – das halte ich persönlich für sehr klug –, dass einer Person, die regelmäßige Fortbildung verweigert – so will ich es formulieren –, das Mandat entzogen werden kann.

(Vereinzelt Beifall von der CDU)

Denn diejenigen, die diese Prozessbegleitung vornehmen, müssen nicht nur Empathie für die Opfer mitbringen, sondern sie brauchen auch eine psychologische und vielleicht auch pädagogische sowie juristische Grundbildung, um eine hohe Qualität im Rahmen der Betreuung gewährleisten zu können.

Somit möchte ich schließen. Wir haben unsere Hausaufgaben und noch etwas mehr gemacht. Wir haben die Möglichkeit genutzt, die Leitbilder und Standards des Bundesgesetzes zu konkretisieren.

Deswegen schließe ich mit dem Beginn meiner Rede: Dies ist ein guter Tag für die Opferrechte – auch hier in NRW. – Ich danke Ihnen.

(Beifall von der CDU – Vereinzelt Beifall von der FDP)

Vizepräsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Herr Kollege Hendriks. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht Frau Kollegin Hanses.

Dagmar Hanses (GRÜNE): Herr Präsident! Sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dieser zweiten Lesung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur psychosozialen Prozessbegleitung beschreiten wir einen wichtigen Weg, um den Opferschutz sowie den Schutz von Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren voranzubringen.

Damit stellt sich NRW an die Spitze in Deutschland. Denn Sie wissen alle – Herr Kollege Hendriks, ich bin froh, dass Sie den Konsens loben –: Die Anhörung, die die CDU beantragt hat, hatte nur den CDU-Antrag aus dem letzten Jahr zum Thema. Dieser forderte viel zu spät ein Modellprojekt wie in Baden-Württemberg. Deshalb konnten wir da nicht folgen.

Der Gesetzentwurf liegt nun vor und wurde intensiv beraten. Es gab einen Vorlauf in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe und einen Vorlauf im Ministerium. Gerade dieser wurde von den Sachverständigen sehr gelobt. Die von den Sachverständigen geforderte Koordinierungsstelle ist beim Ministerium längst eingerichtet. Sie bleibt weiterhin bestehen.

Ich möchte die Sachverständige Frau Beermann von Zornroschen zitieren. Sie sagt:

„Damit steht Nordrhein-Westfalen am 1.1.2017, wenn das Gesetz in Kraft tritt, bei den zertifizierten Prozessbegleiterinnen und -begleitern ziemlich gut da.“

Ich möchte Frau Schulte von der Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt/Landesverband autonomer Frauen-Notrufe NRW zitieren. Sie möchte dem Ministerium danken:

„Es ist ein sehr gutes Gesetz. Wir sind in NRW im Vergleich mit den anderen Bundesländern in dieser Hinsicht sehr weit. Ich möchte mich vor allem für die Einrichtung einer interdisziplinären Landeskoordinierungsstelle bedanken, und auch dafür, dass die Informationen über die psychosoziale Prozessbegleitung im Land schon weit gediehen sind.“

Sie sehen: Das trifft auf breiten Zuspruch. Ich möchte mich bei allen Fraktionen bedanken, dass wir den gemeinsamen Änderungsantrag in wenigen Tagen hinkommen haben.

(Sven Wolf [SPD]: Gern geschehen! – Zuruf von der CDU: So sind wir!)

– Die Rechtspolitik ist manchmal ganz fix, auch wenn der letzte Neudruck erst heute vorlag. Dass wirklich alle Fraktionen dabei sind, finde ich klasse.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass ich von Anfang an froh war, dass das Ministerium den

Weg der zwei Säulen geht, den wir in vielen Bereichen haben. Wir bilden eigene Kräfte der Justiz als psychosoziale Prozessbegleiterinnen und psychosoziale Prozessbegleiter aus. Aber wir bauen auch auf die Fachkompetenz der freien Träger, die selbstverständlich mit spezialisierten Täterinnen- und Tätergruppen sowie mit spezialisierten Opfergruppen Erfahrung haben und diese Expertise in die Arbeit einbringen. Auf diese Arbeit können wir bauen, damit es im Strafverfahren nicht zu einer erneuten Viktimisierung der Opfer kommt. Damit ist allen geholfen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich über den breiten Zuspruch zum Gesetzentwurf. Vielen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN und der SPD)

Vizepräsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Frau Kollegin Hanses. – Für die FDP-Fraktion spricht Herr Kollege Wedel.

Dirk Wedel (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch aus Sicht der FDP-Fraktion liegt uns heute ein handwerklich solide gemachter Gesetzentwurf zur Beratung und Abstimmung vor, der lediglich noch punktueller Änderungen bedarf.

Insofern freut es mich in besonderem Maße, dass es den Fraktionen im Rechtsausschuss auf pragmatische sowie kollegiale Art und Weise gelungen ist, dem in der Anhörung deutlich gewordenen Nachbesonderungsbedarf durch einen gemeinsamen Änderungsantrag zur Beschlussempfehlung Rechnung zu tragen.

Bekanntlich tritt am 1. Januar 2017 auf Bundesebene das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung in Strafverfahren in Kraft. Dieses Gesetz konkretisiert § 406g StPO, der ab demselben Datum insbesondere schutzbedürftigen Zeugen – etwa infolge von Gewalttaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung traumatisierten Personen – die Möglichkeit der psychosozialen Begleitung im Strafprozess – vom Ermittlungsverfahren bis zur Rechtsmittelinstanz – zur Verfügung stellt.

Bei psychosozialer Prozessbegleitung handelt es sich um eine nichtrechtliche Unterstützung der verletzten Personen, die deren Zeugenaussage nicht beeinflussen darf. Das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung regelt dabei den Inhalt der Prozessbegleitung, die grundlegenden Anforderungen an die Qualifikation der diese Durchführenden sowie deren Vergütung. Es belässt den Ländern Raum für ergänzende und weiter konkretisierende Regelungen, und zwar unter anderem in den Bereichen weiterer Anforderungen an Qualifikation und Fortbildung, der Anerkennung von Aus- und Weiterbildung der Prozessbegleiter sowie bei der Bestimmung der für die Anerkennung zuständigen Stelle.

Der Gesetzentwurf des Ausführungsgesetzes präzisiert deshalb die Voraussetzungen der psychosozialen Prozessbegleitung in den genannten Bereichen.

Im Rahmen der Anhörung war aufgefallen, dass nach dem Gesetzentwurf der Widerruf der Anerkennung als Prozessbegleiter selbst dann im Ermessen der anerkennenden Stelle stehen sollte, wenn die Teilnahme an Aus- und Fortbildung beharrlich und dauerhaft verweigert wird. Das darf natürlich nicht der Fall sein; denn gerade die Fortbildungen erlauben es der Prozessbegleiterin bzw. dem Prozessbegleiter, stets auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnis zu bleiben.

Zugleich sah der Gesetzentwurf bisher keine Evaluierungsklausel vor. Angesichts des Umstandes, dass es sich bei der psychosozialen Prozessbegleitung um ein neues Rechtsinstitut handelt und nur wenige diesbezügliche Erfahrungen vorliegen, erschien dies nicht sachgerecht. Dem Land kommt immerhin substanzieller eigener Regelungsspielraum – gerade mit Blick auf den Umfang und den Inhalt der Fortbildungsmaßnahmen – zu. Die gemachten Erfahrungen gilt es deshalb auszuwerten.

(Beifall von der FDP)

Schließlich hätte es die bisherige Fassung der Verordnungsermächtigung dem Justizministerium erlaubt, eine beliebige Stelle – vom Amtsgericht bis zum Umweltamt – mit der Zuständigkeit für die Anerkennung zu betrauen. Auch das bedurfte daher der Begrenzung.

Den Fraktionen ist es gelungen, diese Schwächen des Gesetzentwurfs konsensual zu beseitigen. Künftig steht der Widerruf der Anerkennung bei Fortbildungsverweigerung nur noch im eingeschränkten Ermessen. Das Gesetz wird evaluiert, und die Zuständigkeitsverlagerung kann, wie vom Justizministerium von vornherein in Betracht gezogen, allenfalls auf ein zu bestimmendes Oberlandesgericht erfolgen. Das überzeugt.

Zu bedenken bleibt allerdings, dass der auch für die psychosoziale Prozessbegleitung in Betracht kommende Ambulante Soziale Dienst der Justiz auch in der Täterbetreuung aktiv ist. Insoweit sollte unseres Erachtens sichergestellt sein, dass Täter und Opfer nicht aufeinandertreffen, und zwar durch eine klare räumliche Trennung. Das bleibt eine Herausforderung, die nun vor Ort gelöst werden muss, um Sekundärviktimisierungen der Opfer, also Vertiefungen der Opfererfahrungen, zu vermeiden.

Ebenfalls bedarf es genauer Beobachtung, inwieweit die personellen Kapazitäten des ohnehin nicht gering belasteten Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz die zusätzliche Übernahme von Aufgaben in der psychosozialen Prozessbegleitung erlauben, ohne die bisherigen Aufgaben der Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht zu vernachlässigen.

In der Gesamtschau kann der Gesetzentwurf überzeugen. Wir werden ihm und der geänderten Beschlussempfehlung daher heute selbstverständlich zustimmen. – Vielen Dank.

(Beifall von der FDP und Sven Wolf [SPD])

Vizepräsident Oliver Keymis: Danke schön, Herr Wedel. – Jetzt spricht Herr Kern für die Piratenfraktion.

Nicolaus Kern (PIRATEN): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Zuschauer! Ich kann mich im Wesentlichen den Worten meiner Vorredner anschließen. Das dürfte bei einem gemeinsamen Antrag niemanden überraschen. Deswegen kann ich uns da ein bisschen Zeit sparen.

Das ist ein wichtiges Thema. Darüber sind wir uns alle einig. Ich darf direkt noch einmal auf die Anhörung zu sprechen kommen, die schon von den Kollegen angesprochen wurde. Sie war in der Tat sehr eindeutig und sehr einhellig, was man in unserem Parlamentsleben nun nicht so häufig erlebt. Aber auch an der Stelle wurden ein paar Anmerkungen – man könnte sagen: Kritikpunkte – vorgebracht. Ihnen wird hier weitgehend Rechnung getragen.

Ich möchte das Augenmerk noch einmal auf die Qualitätsstandards richten, die wir von den zukünftigen Prozessbegleitern verlangen wollen. Die Justizministerkonferenz hat schon sehr ausführlich und gut die Mindeststandards an fachlicher und persönlicher Qualifikation dargelegt. Ich hoffe, dass wir das im Verordnungswege entsprechend wiederfinden und einen Schwerpunkt darauf legen, dass die rechtliche Qualifikation sichergestellt ist. Das ist ein ganz wichtiger Punkt; denn wir wollen hier natürlich keinen zweiten Opferanwalt im Prozess haben. Er soll eben andere Qualifikationen im sozialen und psychischen Bereich aufweisen. Es geht darum, dass der Betroffene oder die Betroffene kein zweites Mal zum Opfer gemacht wird, sondern emotional stabilisiert werden soll. Das erreiche ich aber auch nur dann, wenn dieser Begleiter die rechtlichen Hintergründe wirklich versteht, sodass er das Opfer nicht eventuell durch falsche oder ungeschickte Beratung verunsichert und die Situation damit verschlimmbessert.

Ich bitte den Herrn Minister, im Verordnungswege sicherzustellen, dass wir nur solche Seminaranbieter auf dem Markt haben, die das sicherstellen, und keine Anbieter, die sich sonst vielleicht in der Psychotherapie tummeln, hier ein neues Geschäftsfeld entdecken und jetzt sagen: Prima, da bieten wir auch noch etwas an und greifen diesen Markt auch ab. – Das muss, soweit es möglich ist, verhindert werden; denn im Blick müssen die Opfer sein. Darüber sind wir uns alle einig. Es kann nicht darum gehen, Geschäftsinteressen von Seminaranbietern zu bedienen.

Aber ich glaube, dass der Minister darauf ein Auge haben wird. Da bin ich zuversichtlich. – Damit möchte ich schließen. Vielen Dank.

(Beifall von den PIRATEN)

Vizepräsident Oliver Keymis: Herzlichen Dank, Herr Kern. – Dann wollen wir sehen, welche Augen der Minister wohin wirft. Sie haben das Wort, Herr Minister Kutschaty. Bitte schön.

Thomas Kutschaty, Justizminister: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Der Bund hat mit dem Gesetz zur psychosozialen Prozessbegleitung neue Aufgaben für die Länder geschaffen.

Unsere erste Aufgabe war es, noch vor Inkrafttreten des Gesetzes ein Ausführungsgesetz auf den Weg zu bringen und weitere wichtige Details in diesem Bereich zu regeln, die insbesondere die Qualifizierung und Ausbildung der Prozessbegleiter regeln.

Kurz vor den Sommerferien, im Juli 2016, habe ich Ihnen den Gesetzentwurf der Landesregierung hier in erster Lesung vorgestellt. Es ist schon atemberaubend schnell gegangen. Keine drei Monate später werden wir heute in zweiter Lesung abschließend über diesen Gesetzentwurf beraten und abstimmen. Schließlich ist sogar noch die Sommerpause dazwischen gewesen.

Das ist wohl dem Umstand geschuldet, dass uns allen gemeinsam, die an diesem Gesetzentwurf mitberaten und diskutiert haben, bewusst gewesen ist, wie wichtig ein solches Gesetz auch für Nordrhein-Westfalen ist. In den Beratungen im Rechtsausschuss ist sehr viel von weitgehender Einigkeit die Rede gewesen.

Diese Einigkeit, die wir da auch hatten, hatte nichts mit Gleichgültigkeit zu tun. Im Gegenteil: Es war uns allen sehr daran gelegen, dieses Gesetz auch schnellstmöglich in hoher Qualität im Rahmen eines Ausführungsgesetzes umsetzen zu können, damit zum 1. Januar 2017 das Bundesgesetz hier in Nordrhein-Westfalen auch entsprechend umgesetzt werden kann.

Ich bedanke mich ausdrücklich bei allen beratenden und teilnehmenden Mitgliedern des Rechtsausschusses für die konstruktive Debatte. Ich glaube, wir hatten eine gute Sachverständigenanhörung, die bestätigt hat, dass der Entwurf der Landesregierung schon richtig und in Ordnung war. Durch weitere Anregungen aus der Sachverständigenanhörung und durch den nunmehr hier vorliegenden allumfassenden Änderungsantrag sind noch weitere vernünftige Feinjustierungen am Gesetz vorgenommen worden. Auch dafür bedanke ich mich ausdrücklich, macht es doch sehr deutlich, dass uns allen in diesem Hohen Hause der Opferschutz ganz wichtig ist. Insofern ist

das tatsächlich ein guter Schritt, den wir heute hier gehen können.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu diesem Gesetz. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD, den GRÜNEN und Dirk Wedel [FDP])

Vizepräsident Oliver Keymis: Danke schön, Herr Minister Kutschaty. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung, und zwar erstens über den Änderungsantrag aller fünf Fraktionen Drucksache 16/13105 – Neudruck. Wer stimmt diesem Änderungsantrag zu? – Alle fünf Fraktionen. Fraktionslose sind nicht im Raum. Gibt es Enthaltungen? – Gegenstimmen? – Beides ist nicht der Fall. Damit ist der **Änderungsantrag Drucksache 16/13105 – Neudruck** – einstimmig so **angenommen**.

Zweitens stimmen wir über den Gesetzentwurf Drucksache 16/12365 ab. Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 16/13046 – Neudruck –, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Durch den soeben angenommenen Änderungsantrag kommen wir nunmehr zur Abstimmung über den so geänderten Gesetzentwurf Drucksache 16/12365 selbst, nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt also dem Gesetzentwurf zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Damit ist einstimmig ...

(Jens Kamieth [CDU]: Enthaltungen bei der CDU! – Robert Stein [CDU]: Enthaltungen bei der CDU!)

– Oh! Ich habe zwar geguckt, aber ... Also vier Enthaltungen bei der CDU. Man muss vor allem auch die Brille aufsetzen. – Jetzt sehe ich auch, wer da abgestimmt hat. Bei vier Enthaltungen innerhalb der CDU-Fraktion ist der Gesetzentwurf einstimmig angenommen mit den Stimmen der übrigen ...

(Zuruf von der CDU)

– Sie enthalten sich alle?

(Zuruf von der CDU: Nein!)

– Dann habe ich doch richtig ... Die wollen mich hier verwirren – trotz Brille. Nein, es ist alles in Ordnung. Es ist also so, wie gerade gesagt, entschieden worden: Bei vier Enthaltungen aus der CDU-Fraktion hat das Parlament den **Gesetzentwurf Drucksache 16/12365 unter Berücksichtigung des Änderungsantrags Drucksache 16/13105 – Neudruck** – einstimmig **angenommen**. Damit ist der **Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet**. – Herzlichen Dank.

(Zurufe)

– Stimmt etwas nicht? – Doch. Wenn Herr Priggen das sagt!

Ich rufe nun auf:

8 Jetzt Rechtssicherheit für offene WLAN-Netze herstellen – Störerhaftung abschaffen und Login-Pflicht verhindern

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/13030

Ich eröffne die Aussprache. Für die Piratenfraktion begründet jetzt Herr Kollege Lamla diesen Antrag.

Lukas Lamla (PIRATEN): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Zuschauerinnen und Zuschauer hier und auch zu Hause am Stream! Das Land NRW unterstützt offenes freies WLAN, insbesondere die Freifunkinitiativen. Und das ist gut so.

(Beifall von den PIRATEN)

– Ja, da kann man ruhig klatschen. – Auch die EU-Kommission will freies und offenes WLAN. Auch das ist ganz gut so.

Was aber nicht ganz so gut ist, ist die Tatsache, dass es weiterhin keine Rechtssicherheit für Anbieter von offenen WLANs gibt, die den Zugang zum Internet ermöglichen. Rechtssicherheit, so scheint es, gibt es nur für Abmahnanwälte und die Rechte-Inhaberlobby – und das nach der verweigerten Änderung des Telemediengesetzes im Juni 2016 und nach dem Urteilsspruch des Europäischen Gerichtshofs.

Der EuGH hat vor drei Wochen zwar grundsätzlich geurteilt, dass Gewerbetreibende, die offene WLAN-Hotspots in ihren Geschäften anbieten, nicht für die Inhalte verantwortlich gemacht werden können, die ihre Kundschaft oder die Passanten herunter- oder hochladen. Aber nun soll man möglicherweise durch eine Anordnung dazu gezwungen werden, das offene WLAN durch ein geschlossenes mit Login- oder Passwortpflicht zu ersetzen.

Offensichtlich haben die europäischen Richter und auch die Gesetzgeber auf europäischer Ebene und im Bundestag nicht erkannt, dass sie damit den offenen und freien Zugang zu einer elementaren Infrastruktur für alle verschließen. Diese mögliche Anordnung zeugt vor allem von einem: von mangelndem technischen Sachverstand am Europäischen Gerichtshof. Und das ist sehr schade.

Die verantwortlichen Gesetzgeber haben offensichtlich leider immer noch nicht erkannt, dass ein offener Zugang zum Netz genauso wichtig ist wie der offene Zugang zu öffentlichen Straßen oder Plätzen. Ich be-